1. Die Abholung der Kadaver hat binnen 24 Stunden, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, zu erfolgen.

2.) Zur Abholung der Kadaver sind nur gut schließende, wasserdichte, abgedeckte und besonders für diesen Transport eingerichtete Wagen zu verwenden.

3.) Die Vorschriften von § 11 finden Anwendung.

4.) Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kadavern in rohem Zustande (außer der Haut), insbesondere von Fleisch, Fett und Eingeweiden, ist verboten.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem wird bei Zuwiderhandlungen der Anstalt und ihres Personals die vertragsmäßig bestimmte Konventionalstrafe für verfallen erklärt werden.

§ 18.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Meißen, den 12. Dezember 1910.

1590 a V. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Beilage 1.

Zwischen

der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen
als Vertreterin der ihr unterstellten Städte und Landgemeinden
einesteils

und Herrn **Holm Herrmann in Meißen**
als Besitzer der Meißner Kadaververwertungsanstalt in Bohnitzsch
anderenteils

ist heute folgender **Vertrag** geschlossen worden:

§ 1.

Herr Herrmann verpflichtet sich, die Kadaver von Großtieren (Pferden, Rindern, Eseln) und anderen über 50 kg schweren Tieren, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft ausschließlich der Städte unter revidierter Städteordnung

a) an einer der im § 23 der Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115) gedachten Krankheiten gelitten haben, oder

b) aus sonstigem Anlaß verendet oder getötet worden und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als völlig oder zum größten Teile ungenießbar zu bezeichnen sind, mit Ausnahme der nicht beanstandeten Teile auf Benachrichtigung in jedweder Form durch seine Transportwagen alsbald und zwar bei Seuchenkadavern binnen 15 Stunden, in anderen Fällen binnen 24 Stunden abholen zu lassen. Dasselbe gilt für sämtliche Herrn Herrmann im einzelnen Falle von beamteten Tierärzten überwiesenen Kadaver gleichviel welchen Gewichtes sowie für die über 50 kg schweren oder tierärztlich ausdrücklich überwiesenen Fleischbeschaukonfiskate.

Die Abholung und der Transport, sowie die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver und Konfiskate hat in der Weise zu geschehen, daß jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen wird.

§ 2.

Für Großtiere mit der Haut, die älter als ein Jahr sind, bezahlt Herr Herrmann mindestens 6 Mark.

Großvieh unter einem Jahre sowie Kleinvieh — beides mit der Haut — ist unentgeltlich zu überlassen und abzuholen.

Für die Abholung von Kadavern ohne Haut, sowie von Fleischbeschaukonfiskaten sind 3 Mark an Herrn Herrmann zu bezahlen.

Bei der Abholung von solchen Seuchenkadavern, die mit der Haut zu vernichten sind, ist Herr Herrmann mit 15 Mark bei einem Gewicht von mehr als 10 Zentnern, mit 10 Mark bei 5—10 Zentnern und mit 6 Mk. bei einem Gewicht bis zu 5 Zentnern zu entschädigen.

Sind mehrere Kadaver oder Konfiskate in derselben Gemeinde abzuholen, so darf Herr Herrmann die ihm zustehende Forderung nur einmal geltend machen.

Alle Zahlungen sind binnen 8 Tagen nach der Abholung zu leisten.

Alle Streitigkeiten über die vorstehenden Zahlungen werden endgiltig von einem Schiedsgericht entschieden, das aus dem Bezirkstierarzte als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht, von denen vorkommendenfalls jede Partei einen zu wählen hat. Die Beseitigung des Kadavers darf jedoch hierdurch nicht aufgehalten werden.

§ 3.

Für jede von Herrn Herrmann oder seinem Personal begangene Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages oder die Bestimmungen des Polizeiregulativs hat Herr Herrmann eine sofort fällige Ordnungsstrafe von 40 Mk. an die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen zu zahlen.

§ 4.

Der vorstehende Vertrag tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Er kann von jedem der vertragsschließenden Teile unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zu jedem Quartalsersten gekündigt werden und zwar zum ersten Male — wenn nicht in der Zwischenzeit erscheinende Gesetze oder Verordnungen zu einer früheren Endigung Veranlassung geben — zum 1. Januar 1914.

§ 5.

Den Städten unter revidierter Städteordnung steht es frei, in den Vertrag einzutreten.

§ 6.

Etwaige für diesen Vertrag zu erhebende Stempelbeträge trägt allein Herr Herrmann.

Meißen, den 24. November 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft
Freiherr v. Oer (L. S)

Meißner Kadaververwertungsanstalt.
Holm Herrmann.

Beilage 2.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

1.) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dampfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2.) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen.

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischteile sind tunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatze abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 Meter dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischteilen liegen.

3.) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird.

Mit tierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischteile sind jedoch stets nach Vorschrift der Absätze 1 und 2, trichinöses Fleisch in den Fällen des § 33 Nr. 15 und § 34 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen und zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz nur nach Maßgabe des Absatzes 1 unschädlich zu machen. 1590

Stammrollen.

Nachdem die **Rekrutierungs-Stammrollen** für die Ortschaften des hiesigen Bezirks berichtigt worden sind, werden die Herren **Gemeindevorstände** veranlaßt diese hier abzuholen.

Meißen, am 15. Dezember 1910. 1622

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Am **21., 22., 23. und 24. dieses Monats** soll der hiesige

Weihnachtsmarkt

abgehalten werden.

Deuben, am 9. Dezember 1910. 990

Der Gemeindevorstand.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Leserkreise für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 19. Dezember.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

— Die am Freitag stattgefundene **Ausschußsitzung des landw. Kreisvereins in Dresden** war von schätzungsweise 200 Personen besucht, darunter laut Präsenzliste 148 Vertretern angeschlossener Vereine. Als Vertreter des Landeskulturrats waren die Herren Generalsekretär Oekonomierat Professor Dr. Raubold und Dr. Schöne erschienen; ferner sind als Ehrengäste zu nennen die Herren Direktoren Schumann der Landw. Feuerversicherungsgenossenschaft und Völcker der Vaterländischen Viehversicherungsgesellschaft. Der Vorsitzende, Geh. Oekonomierat Andrä, besprach zunächst an der Hand der gedruckten Vorlage Vereinsnachrichten, Auszug aus der Registrande und Tätigkeitsbericht. Ausführlicher wurde hierbei auf eine Verordnung des Königlichen Ministeriums betreffend den Gesundheitszustand in der sächsischen Viehzucht, sowie auf eine solche betr. die Verteilung einer Belehrung zur Bekämpfung des ansteckenden Scheidenkatarrhs des Rindes eingegangen. Hierbei kam ein verspätet eingegangener Antrag des landw. Vereins Ponickau mit zur Beratung, der auf gesetzliche Maßnahmen zur allgemeinen Bekämpfung dieser Krankheit abzielte. Man beschloß jedoch, im Hinblick auf die Ergebnisse mehrfacher einschlägiger Beratungen aus letzter Zeit, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen. — Betreffend die in letzter Sitzung ausführlich verhandelte Frage der Versicherung plötzlich eintretender, rasch tötlich verlaufender Schadenfälle beim Rindvieh hat der Vorstand wiederholt Erwägungen gepflogen, die ergaben, daß ein dringendes Bedürfnis nach einer solchen Versicherung zur Zeit nicht mehr vorliegt, man habe sich mit der Verordnung vom 5. August 1909, die seinerzeit eine sehr lebhafte Bewegung hervorgerufen hatte, namentlich infolge der Milde abgefunden, mit welcher die Königliche Staatsregierung die Bestimmungen handhabt; es wurde beschlossen, den Gegenstand bis auf weiteres auf sich beruhen lassen. Bezüglich der Abwehr der Maul- und Klauenseuche sind außer zwei vom landw. Verein Burkhardswalde in der Vorlage besprochenen, schon durch den Vorstand erledigten Anträgen noch weitere solche von den landwirtschaftlichen Vereinen Ponickau, Lommatzsch, Wilsdruff und Merbitz, sowie ein solcher vom landw. Verein Fürstenau eingegangen, der darauf abzielt, solchen Landwirten, denen zur Verrichtung ihrer Gespannarbeiten nur Ochsen und Kühe zur Verfügung stehen, die Ausführung dringender Ernte- und Saatbestellungsarbeiten auch zur Zeit einer wegen der Klauenseuche etwa verhängten Sperre zu ermöglichen. — In der Vorlage ist weiter die Veranstaltung von Tierschauen in Dippoldiswalde und Großenhain, die Veranstaltung einer Ausstellung von Schweinen des Meißner Typus, eines Zuchtviehmarktes in Freiberg und einer Anzahl von Stallschauen im Kreisvereinsbezirk im Laufe des Jahres 1911 besprochen. — Der Vorsitzende berichtete dann über die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten im Kreisvereinsbezirk, deren Frequenz allenthalben eine stetige Zunahme erkennen läßt; nur bei der landwirtschaftlichen Haushaltschule sei stets der im Sommer beginnende Herbstkursus schwächer besucht; jedenfalls sei dies darauf zurückzuführen, daß es infolge des Leutemangels in der Erntezeit allzu sehr an Händen fehlt und die Töchter in vielen Wirtschaften nicht entbehrt werden können. — Ueber einen Antrag des landwirtschaftlichen Vereins Burkhardswalde, Bekämpfung der Krähenplage durch Vergiften betreffend, berichtete Freigutsbesitzer Fleck-Dohna. Allgemeines Vergiften durch die Behörden einzuleiten, sei kaum durchführbar und aus verschiedenen Gründen nicht rätlich. Dagegen empfehle es sich, den Saaten Schutz gegen die Angriffe der Krähen durch Imprägnierung des Saatgetreides mit gewissen Substanzen zu geben, deren Geruch den Krähen widerlich ist und sie abhält. Es wurde daher beschlossen, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. — Ueber die Anträge der landwirtschaftlichen Vereine Zethau und Dörnthal auf Wegfall der Kürzung der Entschädigung für Schlachttiere um 5 Mk., falls die Lebendbeschau unterblieben ist, berichtete Stiftsgutsbesitzer Wirckler, der Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung habe vor wenigen Tagen beschlossen, diese Abzüge in allen Fällen in Wegfall kommen zu lassen. Die Anträge seien hierdurch erledigt. — Ueber einen Bescheid des Landeskulturrats, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Schneeauswerfen auf den Staatsstraßen, berichtete Gutsbesitzer R. O. Böhme-Nassau. Eine eingehende Aussprache führte zu dem Beschluß, entsprechend dem Vorschlage des Vorstands nochmals beim Landeskulturrat vorstellig zu werden. — Geschäftsführer v. Littrow berichtete über die Förderung der Ziegenbockhaltung, dem Antrag des Direktoriums entsprechend wurde zur Förderung der Aufzucht brauchbarer Rassezuchtböcke ein Betrag von 300 Mk. aus dem Separatfonds des Kreisvereins zur Verfügung gestellt. — Schließlich wurden die Voranschläge für die Kasse des Kreisvereins auf Antrag Wagners-Großhartmannsdorf en bloc genehmigt.

— **Der Sächsische Lehrerverein gegen den Konservativen Landesverein.** Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins erläßt folgende Erklärung: „Der Konservative Landesverein hat bereits wiederholt versucht, die Bestrebungen der Lehrerschaft vor der Oeffentlichkeit in Mißkredit zu bringen. Neuerdings bemüht er sich, in einer Resolution den Anschein zu erwecken, als seien in der sächsischen Lehrerschaft sozialdemokratische Tendenzen hervorgetreten. Hierzu erklärt der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins folgendes: 1. In der Tatsache, daß einzelne Lehrer sozialdemokratische Versammlungen besucht haben, kann nur der einen bedenklichen Vorgang erblicken, der die Lehrer als Staatsbürger zweiter Klasse ansieht. Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins weist den Versuch, dem Lehrer das jedem Staatsbürger gesetzlich gewährleistete Recht der Versammlungsfreiheit zu beschränken, mit Entschiedenheit zurück. 2. Der Sächsische Lehrerverein hat seine Grundforderungen unabhängig vom Programm politischer Parteien rein nach pädagogischen Erwägungen aufgestellt. Wenn nun Lehrer in sozialdemokratischen Versammlungen konstatieren, daß das Schulprogramm der Sozialdemokratie in einigen Punkten mit dem der Lehrerschaft übereinstimmt, so ist das eine Feststellung, die ganz entsprechend auch anderen Parteien gegenüber jederzeit vorgenommen werden wird, ohne daß daraus eine politische Stellungnahme oder ein „Liebäugeln" mit einer dieser Parteien abgeleitet werden könnte. 3. Die Darstellung der von der Deutschen Lehrerversammlung in Straßburg mitgeteilten Vorgänge entspricht den Tatsachen in keiner Weise. Weder auf der Vertreter- noch auf der Hauptversammlung ist ein Antrag auf Ausschluß sozialdemokratischer Mitglieder gestellt worden. Wer trotz dieser aktenkundigen Tatsache an der gegenteiligen Behauptung festhält, beweist damit nur, daß er selbst vor der Verbreitung offenbarer Unwahrheiten nicht zurückschreckt, wenn es gilt, die Lehrerschaft und ihre auf Förderung der Volksbildung gerichteten Bestrebungen zu verdächtigen. 4. Die Behauptung, in der Lehrerschaft seien „wider die Autorität des Schulregiments" gerichtete Bestrebungen hervorgetreten, ist ebenfalls eine völlig haltlose Verdächtigung, für die auch nicht die Spur eines Beweises beigebracht wird. Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins ist der Ueberzeugung, daß dieser durchsichtige Versuch, Mißtrauen gegen die Lehrerschaft zu erwecken und in den weitesten Volkskreisen eine sachliche Würdigung ihrer Reformbestrebungen zu hintertreiben, erfolglos sein wird."

SLUB
Wir führen Wissen.
Heimatmuseum
der Stadt Wilsdruff
WILSDRUFF